

6.1 Freiraumschutz

Schutz von Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind im Freistaat Sachsen in einigen Landesteilen durch eine bemerkenswerte Vielfalt ausgezeichnet. Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind sie aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die biologische Vielfalt im Sinne der Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten ist Grundlage der menschlichen Existenz. Es ist besorgniserregend, dass ihr Rückgang, weltweit und auch in Sachsen, unvermindert anhält. Die biologische Vielfalt ist ein wichtiger Indikator für den Zustand unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Für den Menschen unverzichtbare Güter wie gesunde Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser und frische Luft sind von einem intakten Naturhaushalt mit einer großen Vielfalt an Lebensräumen sowie Pflanzen, Pilzen und Tieren abhängig. Darüber hinaus findet der Mensch in einer vielfältigen Natur und Landschaft Stoffe oder Vorbilder, die er zu seinem Nutzen in Medizin oder Technik verwenden kann, und nicht zuletzt auch einen unverzichtbaren Rückzugs- und Erholungsraum.

Die Natur ist einem stetigen Wandel unterworfen. Neue Lebensräume verändern und entwickeln sich, neue Arten siedeln sich an, andere gehen zurück oder sterben aus. Dieser Prozess hat sich in den letzten Jahrzehnten extrem beschleunigt – immer mehr Arten sind vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Als Hauptursache dafür ist die zunehmende Überprägung der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Menschen anzusehen. Der Rückgang der biologischen Vielfalt beinhaltet auch einen Verlust an genetischer Vielfalt und damit eine Beeinträchtigung der zukünftigen Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit der Lebenswelt, welche insbesondere in Zeiten rasch ablaufender Umweltveränderungen (Landnutzungs- und Klimawandel) von besonderer Bedeutung ist.

► Schutzgebiete, Arten- und Biotopschutz

Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten, müssen insbesondere natürliche und naturnahe Biotope bzw. Lebensräume besonders geschützt werden. Sachsen verfügt darüber hinaus über eine große Anzahl von Schutzgebieten (vgl. „Großflächige Schutzgebiete“, S. 172). Zu deren Erhalt und Einbindung in ein landesweites Biotopverbundsystem für Zielarten soll ein kooperativer Naturschutz in Zusammenarbeit mit den Flächennutzern beitragen (vgl. „Arten- und Biotopschutz“, S. 168). Die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt muss dabei in einer Weise und in einem Ausmaß erfolgen, die nicht zu ihrem langfristigen Rückgang führt und wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen. Neben den gebiets- und nutzerbezogenen Handlungsfeldern bleiben spezifische Hilfsmaßnahmen für einzelne Arten und Lebensraumtypen weiterhin unverzichtbar.

► Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Zersiedlung

Die im ökologischen Zusammenhang erhaltenen, also nicht durch zerschneidende Elemente beeinflussten Räume werden als unzerschnittene Freiräume oder unzerschnittene Funktionsräume, im Falle geringer Verkehrsbelastung auch als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) bezeichnet.

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung sind eine endliche Ressource (vgl. „Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Zersiedlung“, S. 174). Ihre immer noch voranschreitende Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen ist grundsätzlich irreversibel, da eine Wiederherstellung dieser Räume, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Neben dem direkten Flächenverbrauch für Wohnen, Verkehr und Gewerbe kommt es zu negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Barriere Wirkung, Verinselung, Verlärmung sowie Licht- und Schadstoffemissionen. In diesem Zusammenhang verfolgt die Staatsregierung das Ziel, die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf unter 2 ha zu senken (vgl. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, S. 70).

Insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf, Störungsempfindlichkeit und großem Aktionsradius sind große unzerschnittene Lebensräume unabdingbar. In Verbindung mit der Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist der Erhalt dieser Räume eine Voraussetzung für den Individuenaustausch zwischen Populationen und damit den Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt. Des Weiteren dienen die UZVR dem Natur- und Landschaftserleben des Menschen und steigern durch die geringe Lärmbelastung und die guten lufthygienischen Bedingungen die Erholungsqualität. Durch ihre geringe Versiegelung sind sie auch bedeutend für einen naturnahen Wasserhaushalt.

Eine Bedeutung kommt hier auch den militärisch genutzten Flächen wie dem Truppenübungsplatz „Oberlausitz“, aber auch einzelnen

Standortübungsplätzen in Sachsen zu (vgl. Karte 6.4 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“, S. 174). Sie haben häufig wegen ihrer Großflächigkeit, Unzerschnittetheit, teilweisen Störungsarmut aber auch wegen teilweise häufigen Störungen, die zu Rohböden führen, sowie Nährstoffarmut eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Soweit im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung möglich, werden Übungsplätze bereits für die Umsetzung spezifischer Ziele des Naturschutzes genutzt. Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Grünordnungsplan entsprechen (G 6.5.5).

► Kulturlandschaft

Sachsens Naturlandschaft wurde im Verlauf des mittelalterlichen Landesausbaus über die slawischen Altsiedelgebiete hinaus schrittweise stärker besiedelt und in Nutzung genommen. Als Folge der sich über die Jahrhunderte in Auseinandersetzung mit den naturräumlichen Bedingungen entwickelnden und sich verändernden Landnutzungen (wie Siedlungstätigkeit, Bau von Transportwegen, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Aufbau von Gewerben) bildeten sich regionaltypische Strukturen (z. B. Flurformen, Siedlungsformen) und typische Elemente (z. B. Alleen, Hecken, Streuobstwiesen, Teiche, Weinberge, Zinnseifen) heraus. Zum Teil blieben diese Strukturen und Elemente auch unter sich wandelnden Nutzungsbedingungen erhalten, zum Teil wurden sie verändert oder durch nachfolgende Nutzungen völlig überprägt bzw. zerstört.

Sachsen bietet attraktive, vielfältig genutzte Kulturlandschaften (vgl. „Kulturlandschaft“, S. 170) mit regionaltypischen Eigenarten, deren historische Entwicklung erlebbar ist. Knapp die Hälfte der Landesfläche weist dabei eine hohe bis sehr hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit und damit gute natürliche Erholungseignung auf.

Vor dem Hintergrund des Zieles der Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind die historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften für die Kulturlandschaftsentwicklung in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Für die Umsetzung auf regionaler Ebene dienen die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung, welche den Regionalplänen als Anlage beigefügt werden (Z 4.1.1.11).

► Siedlungsklima

Die Grünflächen und weiteren Lebensräume innerhalb des Siedlungsgefüges stehen in Wechselwirkung mit dem Siedlungsklima (G 4.1.4.2). Angesichts bereits nachgewiesener und prognostizierter Klimatrends für die kommenden Jahrzehnte gewinnt die Vorsorge für schadstoffarme Frisch- und Kaltluft innerhalb des Siedlungsgefüges insbesondere in Verdichtungsbereichen zunehmend an Bedeutung. Dies erfordert auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Flächenverbrauchs eine raumordnerische Sicherung von siedlungsklimatisch bedeutsamen Freiräumen (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete) i. d. R. außerhalb von Siedlungsgebieten, deren Wirkungsbereich jedoch bis in die Siedlungen hineinreicht beziehungsweise deren Einfluss bis in die Siedlungen über entsprechende Freiräume (Frisch- und Kaltluftbahnen) zu sichern ist. Dabei stellen Frischluftentstehungsgebiete in der Regel größere Waldflächen dar, Kaltluftentstehungsgebiete sind Flächen, welche nachts die auf ihr lagernde Luft abkühlen, wobei Grünflächen hierbei die größte Wirkung erzielen (Z 4.1.4.1).

■ SMUL



Foto 6.1: LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ (SMI, Petroschka)